

Der Beschuldigte [REDACTED] (Berufsunteroffizier der [REDACTED] Neubrandenburg) verließ mit dem Ziel eines gewaltsamen Grenzdurchbruchs über die CSSR nach der BRD am 18. 6. 1976 während seines 48stündigen Wachdienstes unter Mitnahme der ihm für die Dienstverrichtung ausgehändigten MPi mit 30 Schuß Munition und unter Ausnutzung seiner Kenntnisse über die Unzulänglichkeiten in der Durchführung des Wachdienstes seitens anderer NVA-Angehöriger den für ihn bestimmten Aufenthaltsort.

Als er zweieinhalb Stunden später aufgrund von Hinweisen der Bevölkerung festgenommen werden konnte, war sein Fehlen in der Einheit noch nicht bemerkt worden.

Durch ungenügende Beachtung des Persönlichkeitsbildes des 1972 und 1973 wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts vorbestraften und noch während der im Zusammenhang mit einer 1975 begangenen kriminellen Straftat ausgesprochenen Bewährungszeit zur NVA einberufenen [REDACTED] (Soldat im Grundwehrdienst, [REDACTED] Relzow, Kreis Anklam) kam es zum Einsatz des Beschuldigten als Wachposten.

Unter Ausnutzung seines Wachdienstes und in Kenntnis mangelhafter Kontrolle der Wachposten durch die Verantwortlichen verließ [REDACTED] am 5.10.1976 unter Mitnahme seiner von ihm in schußbereiten Zustand versetzten MPi mit Munition das NVA-Objekt in Richtung Ostseeküste, wobei er die Anwendung der Waffe gegen Fahndungs- und Grenzsicherungskräfte einkalkuliert hatte.

Da während der gesamten Nachtwache keine Kontrollen der Posten erfolgten, erlangte [REDACTED] einen erheblichen zeitlichen Vorsprung gegenüber eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen.

Zwei weitere Beschuldigte, [REDACTED] und [REDACTED], ([REDACTED] Brandenburg) bereiteten ihre Fahnenflucht mit Waffengewalt vor, indem sie sich während des Waffenreinigens und ihrer dabei getroffenen Feststellungen über die nicht ordnungsgemäße Nachweisführung der ausgegebenen Waffen in den Besitz je einer Pistole mit Magazin brachten.